



**Kaffee
runde**
Versorgungsausgleich

Nächste Kaffeerunde:
16.4.2025 14:00 bis 15:00

Gleich geht's los:

Warmup:
„ Kann die nahezeitliche, aber vor Entscheidung über den VA aufgelöste Rückdeckungsversicherung der Verszusag. einer notleidenden GmbH an ihren GGF über § 27 sanktioniert werden und wirkt sich der Wegfall der RDV auf die Bewertung des Anrechts aus? “

Thema:
„**Bagatell-, Wesentlichkeitsgrenze und doppelte „Günstigkeitsprüfung“ (§ 51) - worauf ist abzustellen? “**

Barwert, Rentenwert, Korrespondierender Kapitalwert, Deckungskapital?

Versuch der Anatomie eines Irrtums

Moderation: Jörn Hauß

hier klicken um sich kostenfrei zuzuschalten
Die „**Kaffeerunde Versorgungsausgleich**“ tagt seit nunmehr 3 Jahren regelmäßig online, jeweils am 1. und 3. Mittwoch von 14:00 bis 15:00. Sie führt alle am VA beteiligten Professionen zusammen, Richter- und Anwaltschaft, Rentenberater:innen, Versicherungsjurist:innen- und -Mathematiker:innen

1

Bagatell- und Wesentlichkeitsgrenze (§ 18) doppelte „Günstigkeitsprüfung“ (§ 51 i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 2) - worauf ist abzustellen?

BGH v. 4.5.2022 – [XII ZB 122/21](#) = [FamRZ 2022, 1177 \(Bührer\)](#) = [FamRB 2022, 298 \(Schwamb\)](#) = [NZFam 2022, 685 \(Fritzsche\)](#)

1. Für den **Einstieg in das Abänderungsverfahren** nach § 51 muss sich der überlebende, insgesamt ausglpfl. Eheg. grundsätzlich auf eine **wesentliche und ihn begünstigende Wertänderung** berufen; er kann seinen Abänderungsantrag in Bezug auf die wesentliche Wertänderung von Anrechten demgegenüber nicht allein auf solche Umstände stützen, die für ihn an sich nachteilig sind, im Ergebnis der Totalrevision aber wegen der erstrebten Anwendung von § 31 Abs. 1 S. 2 zu einem Wegfall des VAs insgesamt führen sollen (vgl. BGH - [XII ZB 147/18](#), Rn.11)
2. Die Prüfung, ob sich die Abänderung zugunsten des überlebenden Ehegatten auswirkt, ist anhand einer **Gesamtbetrachtung des Ausgleichsergebnisses** vorzunehmen, das sich hypothetisch im Falle einer Totalrevision unter Lebenden ergeben hätte (vgl auch BGH - [XII ZB 375/21](#), Rn.14)

6

„Günstigkeitsprüfung“ (§ 51 i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 2) – worauf ist abzustellen?

1. Rentenwerte:

Fall BGH XII ZB 375/21, EzE 9/1984			
Ausgangsfall			
AusglWert	Mann	Frau	
BeamtV	208,39 €	DRV	53,56 €
Δ AusglWert	154,83 €		
Abänderungszeitpunkt 3/2020 bezogen auf EzE 9/84			
BeamtV	231,50 €	DRV	70,87 €
Δ AusglWert	160,63 €		
Dynamisierungsbetrachtung d. AusglWerts v. 160,63 € bis 3/2020			
BeamtV $\varnothing 2,19\%/Jahr = 231,50 \times (1 + 2,28\%)^{36}$	521,21 €	DRV: $70,87 \times 33,05/16,83 = \varnothing 1,89\%/Jahr$	139,25 €
Δ AusglWert	381,96 €		